

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Planerhonorar auf dem Prüfstand

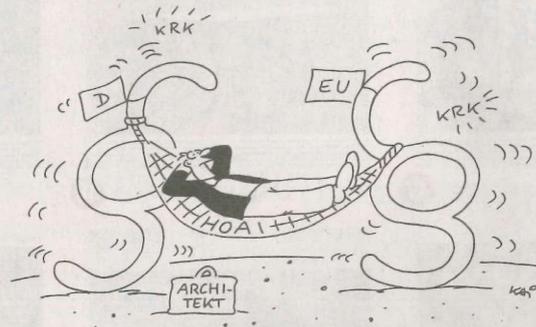
Vor dem EuGH: Ist die Vergütung der Architekten europarechtskonform?

HAMBURG, 1. November. Die Vergütung der Planer findet seit Jahrzehnten nicht vor dem Hintergrund eines freien Preiswettbewerbes statt. Vielmehr gilt eine bereits siebenmal geänderte verbindliche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die die Privatautonomie der Planer- und Bauherrenseite bei der Honorarbewertung einschränkt. Nur in eng gesetzten Grenzen ist es den Planern und Bauwilligen möglich, die Vergütung selbständig zu vereinbaren. Verstöße hiergegen führen nicht nur zu empfindlichen berufsrechtlichen Sanktionen für die Planer. Auch schneidig von Bauherren verhandelte Honorarvereinbarungen können sich bei späterer rechtlicher Bewertung als unwirksam herausstellen. Folge sodann: honorarrechtliche Nachforderungsmöglichkeit des Planers auf die gesetzlich definierten Mindestsätze. Häufig vorgebrachte Einwendungen der Bauherren hiergegen, es habe ein Vertrauen auf die getroffene Vereinbarung gegeben, zeigen sich häufig als wirkungslos.

Trotz der Tatsache, dass die jüngste Fassung der Honorarordnung sich als bloße Inländer-Vergütungsregelung präsentiert und damit für nicht in Deutschland tätige Architekten und Ingenieure keine Anwendung findet, wird sich am 7. November 2018 der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf Grund eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland mit der Frage zu befassen haben, ob das deutsche Preisrecht für Planerleistungen insbesondere in Übereinstimmung mit der europäischen Dienstleistungsrichtlinie zu bringen ist oder nicht. Es wird sich folglich in Kürze zeigen, ob die seit Jahren durch das höchste deutsche Zivilgericht, den Bundesgerichtshof und auch durch das Bundesverfassungsgericht gestützte Honorarregulierung weiter Bestand hat oder ob sich der Berufstand mit neuen Honorarfindungsgrundsätzen vertraut machen muss. Seit Jahrzehnten wird das zwingende Preisrecht durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung bestätigt: Die Mindestsatzregelungen des Honorarrechts sollen Mietanstiege begrenzen sowie einen ruinösen Preiswettbewerb zwischen Architekten und Ingenieuren ausschalten und damit dem öffentlichen Interesse dienen. Zudem, so hebt auch das Bundesverfassungsgericht hervor, werde durch die Vermeidung eines ruinösen Preiswettbewerbes die notwendige Qualität der Planungstätigkeit gesichert; dies sei ein legitimes Ziel der Mindestpreishonorarregelung. Im Vordergrund steht der Leistungswettbewerb und nicht die Fra-

ge, wer mit seinen Planerleistungen der Günstigste am Markt ist.

Nun hatten weder das Verfassungsgericht noch der Bau- und Architektenrechtszivilsenat des Bundesgerichtshofes die jüngste Fassung der HOAI (2013) zum Prüfungsgegenstand. Gleichwohl gilt bis heute die sich aus der Honorarordnung ergebende Maxime einer Mindestsatzvergütung, die den Planern entweder zusteht, wenn die Vertragsparteien sich über die Honorierung nicht abschließend verständigt haben oder die Honorierungsvereinbarung eine Unterschreitung der Mindestsatzvergütung ergibt. Welche Auffassung hierzu die Luxemburger Richter vertreten werden, wird in Kürze absehbar sein.



Das von der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren hat nicht nur eine weitreichende Bedeutung für den gesamten Planer-Berufsstand und auch für die Honorarfindung der Bauherrenseite. Auch und gerade auf derzeit laufende gerichtliche honorarrechtliche Auseinandersetzungen wirkt dieses Verfahren ein. Steht die Frage auf dem gerichtlichen Prüfstand, ob der Planer Anspruch auf Mindesthonorar nach der HOAI hat – etwa weil die Parteien in dieser Frage keine verbindliche vertragliche Vereinbarung getroffen haben –, so geht es in diesem gerichtlichen Verfahren auch um die Frage, inwieweit das derzeit laufende Vertragsverletzungsverfahren auch auf die zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen Einfluss hat. Wird bejaht, dass das innerstaatliche Zivilgericht das Verfahren aussetzen muss, in dem es um die vom Architekten geltend gemachte Honorarforderung nach der HOAI geht, hat dies zeitlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf der Planerseite. Denn bis über die beantragte Vorabentscheidung in Luxemburg nicht entschieden worden ist, vermag auch das innerstaatliche Gericht nicht zu entscheiden. Ein er-

hoffter schneller Erfolg im Honorarprozess wird daher zur Makulatur.

Inzwischen haben sich diesbezüglich zwei Meinungslager aufgetan. So hat das Kammergericht Berlin einen entsprechenden Antrag des beklagten Bauherren, das laufende Berufungsverfahren auszusetzen und eine Vorabentscheidung beim Gerichtshof der Europäischen Union über die Frage einzuholen, ob die Mindestsätze mit den Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie des Europäischen Rechts vereinbar sind, zurückgewiesen (KG Berlin, Urteil vom 1. Dezember 2017, Az. 21 U 19/12). Zuvor entschied gleichermaßen das Oberlandesgericht Naumburg (Urteil vom 13. April 2017, Az. 1 U 48/11); erst jüngst ebenso das Landesberufungsgericht in Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 1. August 2018, Az. 6 s E 46/18).

Gegenteilig hat das Landgericht Dresden (Beschluss vom 8. Februar 2018, Az. 6 O 1751/15) entschieden und ein Vorabentscheidungsersuchen an die Luxemburger Richter gestellt, mit der Maßgabe festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus höherrangigem europäischen Recht verstoßen hat und dass nach wie vor Honorare für die Planer nach dem zwingenden Preisrecht aufrechterhalten werden. Daher müsse jedenfalls das nationale Gericht in Betracht ziehen, dass die relevanten Preisvorschriften unionsrechtswidrig sind und folglich das Abrechnen auf der Grundlage der verordnungsrechtlichen Mindesthonorare unzulässig ist. Das Abrechnen nach den Mindestsätzen, insbesondere bei Pauschalhonorarvereinbarungen oder andersartigen Honorierungsregelungen, stellt mithin planerseitig ein Risiko dar und muss folglich mit in die Risikobewertung einbezogen werden.

Für den Planungs- und gesamten Baubereich wird die zu erwartende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs entweder eine Bestätigung und damit die notwendige Rechtssicherheit für die Anwendung des zwingenden Preisrechts herbeiführen, welches seit Jahrzehnten eine preisrechtliche Maxime des Planerberufsstandes abbildet – oder sie wird zu einem notwendigen Umdenken hinsichtlich der Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen führen, mit denen sich sodann auch gänzlich neue Fragestellungen und Regelungsnotwendigkeiten bei Vergütungsvereinbarungen zwischen Planern und Bauherren auftun werden.

Friedrich-Karl Scholtissek ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Sozietät SK-Rechtsanwälte in Hamburg sowie Professor für privates Baurecht an der Hafencity Universität Hamburg (HCU).